Anlage 5

Erforderliche Inhalte der Konzepte

§ 13 Abs.1 NÖ Wohn- und Tagebetreuungsverordnung

Die Konzepte, welche Betreuungs-, Rehabilitations- und Pflegemaßnahmen vorgesehen sind, haben zumindest folgende Anforderungen zu berücksichtigen:

a) Betreuungskonzept bzw. Rehabilitationskonzept

- Methodische Zugänge
- Aufnahmeverfahren
- Zielgruppe (Definition, Geschlecht, Alter, Grad der Behinderung)
- Ziele der Betreuung (z.B. physisches, soziales, materielles, aktivitätsbezogenes und emotionales Wohlbefinden)
- Qualitätsentwicklung und -sicherung (Struktur-, Prozess-, Ergebnisqualität)
- Grundsätze der Begleitung
- Lebensbereiche:
  - Wohnen (Wohnmodelle)
  - Arbeit (tagesstrukturierende Angebote, Ausbildungen, Teilausbildungen, Praktika)
  - Freizeit (z.B. Freizeitaktivitäten, Urlaubsaktionen, Veranstaltungen)
- Sexualpädagogischer Leitfaden (z.B. Geschlechterrollen bzw. Gender, Körperliche Veränderungen, Liebe, Beziehung, Intimität, Abgrenzung und Vertrauen)
- Spirituelle Begleitung
- Trauerbegleitung
- Krisen- und Beschwerdemanagement
- Gewaltprävention (strukturell, physisch, psychisch, sexuell, Vernachlässigung)
- Kommunikation (unterstützte Kommunikation im Bedarfsfall, Außenweltorientierung)

b) Pflegekonzept

- Darstellung des angewandten Pflegemodells
- Arbeitsablauf und Ziel
- Medizinische und pflegerische Grundversorgung (z.B. fachärztliche Betreuung, Notfallbehandlung)
- Medizinische / pflegefachliche Dokumentation
- Einrichtung und Hygiene (z.B. Reinigung, Ausstattung)



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noe.gv.at/amtssignatur